



öffentlich

Betreff:
Garagengrundstücke

Erstellungsdatum 27.01.2004

Eingang 902:

Einreicher: Stadtverordneter Dieter Gohlke, FAMILIEN-PARTEI

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
03.03.2004	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		
17.03.2004	Ausschuss für Finanzen		
25.03.2004	Ausschuss für Ordnung und Umweltschutz		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die bestehenden Nutzungsverträge für Garageneigentum auf Grundstücken der Landeshauptstadt Potsdam werden zu den bisherigen Konditionen fortgesetzt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit allen durch eingetragene Vereine vertretenen Garageneigentümern Verhandlungen über den Verkauf der Grundstücke aufzunehmen. Hierbei sind die Wertschöpfungsleistungen der Garageneigentümer in angemessener Weise zu berücksichtigen.
3. Über den Stand der Verhandlungen ist der Stadtverordnetenversammlung quartalsweise schriftlich zu berichten.

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Angesichts der weiter anhaltenden Diskussionen um die Zukunft der Potsdamer Garagengrundstücke ist die Beseitigung der bestehenden Rechtsunsicherheit für Garageneigentümer auf städtischen Grundstücken dringend geboten. Das Verwaltungshandeln darf dabei nicht nur auf die zwischenzeitlich an die GEWOBA veräußerten Grundstücke beschränkt bleiben.